

Satzung des Schützenvereins Altenstadt

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „JÄGERHAUS „ und hat seinen Sitz in Altenstadt, Landkreis Weilheim - Schongau.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Eingetragen im Vereinsregister München: VR 90119.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur werden wer unbescholten ist und das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, welches auch über die Aufnahme entscheidet. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch werden, wer das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 10 Jahre dem Verein als Mitglied angehört.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt:

Es kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen.

Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) Durch Ausschluß:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung. Bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, und er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet das Schützenmeisteramt. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

c) Durch den Tod des Mitgliedes

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Jegliche Änderung von Anschrift und Bankkonto ist unverzüglich dem Schützenmeisteramt schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§9 Organe des Vereins — Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Das Schützenmeisteramt
3. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

2. Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus:

1.Schützenmeister, 2.Schützenmeister,
Schriftführer; 1.Kassier

1.Jugendleiter, 1.Sportleiter; 2.Sportleiter,
3.Sportleiter; 2.Jugendleiter, 2.Kassier

und 3 Beisitzern.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und vom Schriftführer und 1. Schützenmeister zu unterzeichnen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

2a. Wahlmodus

Der Wahlmodus sieht vor alle Jahre je ein Drittel des Schützenmeisteramtes jeweils für 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Der 1. Schützenmeister, der Schriftführer, der 2. Sportleiter, der 2. Kassier und ein Beisitzer werden mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt.

Im darauffolgenden Jahr werden der 2. Schützenmeister, der 1. Kassier, der 1. Jugendleiter und der 3. Sportleiter ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt.

Im nachfolgenden Jahr werden der 1. Sportleiter, der 2. Jugendleiter und zwei Beisitzer ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt.

Die gewählten bleiben jeweils bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Bei einstimmigen Beschluß der jeweiligen Mitgliederversammlung kann auch per Handzeichen gewählt werden.

3. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des Schützenmeisters über das abgelaufene Jahr
- b) des Kassiers über die Jahresrechnung
- c) der Rechnungsprüfer
- d) des Sportwartes

2. Entlastung der Vorstandschaft

3. (nach Ablauf der Wahlperiode) Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes. Wahl der Kassenprüfer.

4. Satzungsänderungen

5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenheit das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richtet und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 - Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Altstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.